Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7.

Düsseldorf, Dienstag, den 21. Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 28. Die Bildung der neuen Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemter zu Düsseldorf, Cleve und Crefeld und von Einregistrirungs-Aemtern zu Neuß und Kempen. II. 26,522.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. die Bildung neuer Rent-Aemter betreffend (im zweiten Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes Nro. 10.) werden hierdurch die neuen Einrichtungen, welche zur Verwaltung des Hypotheken-Enregistrements und Erbschafts-Stempel-Wesens, so wie zur Einziehung der Gerichtskosten, Gerichtschreiberei-Gebühren und der Geldstrafen auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers getroffen sind, und vom 1. k. M. an zur Ausführung kommen werden, zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Es sind zu dem Ende drei Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemter zu Düsseldorf, Cleve und Crefeld gebildet, welche von diesem Zeitpunkte an in den unten bei einem Jeden derselben zu bezeichnenden Bezirken jene Geschäfte verwalten und einstweilen alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, die seither den Einregistrirungs-Aemtern oblag.

Außerdem sind vorläufig zwei besondere Einregistrirungs-Aemter zu Kempen und Neuß errichtet, welche in den ihnen beigelegten, unten zu bezeichnenden Bezirken die Einregistrirung besorgen.

I. Das Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amt zu Düsseldorf verwaltet

a) das Hypotheken-Wesen in dem Bezirke des bisherigen Hypotheken-Amtes zu Düsseldorf, nämlich in den landräthlichen Kreisen, Düsseldorf, Elberfeld, Solingen und Lennep, auch Wipperfürth (Cöllnischen Regierungs-Bezirks).

b) das Erbschafts-Stempel-Wesen

1) im landräthlichen Kreise Essen,

2) im landräthlichen Kreise Elberfeld, welcher die Bezirke der Friedensgerichte Elberfeld, Barmen, Velbert und Mettmann enthält

3) im landräthlichen Kreise Lennep;
die Bezirke der Friedensgerichte zu Lennep, Ronsdorf und Wermelskirchen enthaltend;

4) im landräthlichen Kreise Düsseldorf,
die Bezirke der Friedensgerichte zu Düsseldorf, Gerresheim und Ratingen enthaltend;

5) im landräthlichen Kreise Solingen,
die Bezirke der Friedensgerichte zu Solingen, Richrath und Opladen enthaltend;

c) die Einziehung der Gerichtschreiberei-Gebühren, der Geldstrafen und Gerichtskosten aus dem auf dem rechten Rheinufer belegenen Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf.

Außerdem werden vorläufig und bis auf weitere Anordnung von diesem Amte

d) alle diejenigen Geschäfte verrichtet, welche mit Ausschluß des Stempeldebits der Spezial-Stempel-Kasse zu Düsseldorf, so wie innerhalb seines Bezirks den bisherigen Domainen-Rentmeistern außer der Verwaltung der Domainen und der Erhebung der Domainen-Gefälle, bisher oblagen.

Bis die höhere Bestimmung wegen der Personal-Besetzung erfolgt und darnach das Weitere verfügt worden, ist von uns die Verwaltung dieses Amtes übertragen

dem bisherigen Hypotheken-Aufseher Jansen hieselbst,
dem vormaligen Rendanten der Berzischen Stempel-Kasse zu Düsseldorf, Worms und dem ehemaligen Controlleur der Kreis-Kasse zu Düsseldorf, Adler.

Für die Eintragungen in die Hypotheken-Register ist der rc. Jansen verantwortlich und müssen die das Hypotheken-Wesen betreffenden beglaubten Auszüge und sonstigen Bescheinigungen mit seiner Namens-Unterschrift versehen seyn; dagegen müssen alle Quittungen über geleistete Zahlungen von dem rc. Worms und dem rc. Adler vollzogen werden.

Bis für dieses neu gebildete Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amt, hinsichtlich sämmtlicher von ihm zu verwaltenden Geschäfte, ein gemeinschaftliches Amts-Lokal eingerichtet ist, haben die Partheien in Hypotheken-Sachen an den rc. Jansen in dessen bisherigem Büreau, in allen übrigen von diesem Amte ressortirenden Angelegenheiten aber an den rc. Worms und an den rc. Adler im Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schäfts Lokale der bisherigen hiesigen Spezial-Stempel-Kasse sich zu wenden und von diesen Beamten ihre Abfertigung zu gewärtigen.

II. Das Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amt zu Cleve verwaltet:

a) das Hypotheken-Wesen in dem Bezirke des bisherigen dortigen Hypotheken-Amtes, nämlich in den landräthlichen Kreisen, Cleve, Geldern, Rheinberg und Kempen, ausschließlich der alten Kantons Bracht, Kempen, Meurs und Rheinberg, welche zum Bezirke des Hypotheken und Erbschafts-Stempel Amtes zu Crefeld gehören;

b) das Erbschaftsstempel-Wesen

1) in dem landräthlichen Kreise Rees;

2) „ „ „ „ Dinslacken;

3) „ „ „ „ Cleve.

Die Bezirke der Friedensgerichte zu Cleve und Goch enthaltend;

4) in dem landräthlichen Kreise Geldern
die Bezirke der Friedensgerichte zu Geldern und Wachtendonk enthaltend;

5) in dem landräthlichen Kreise Rheinberg
die Bezirke der Friedensgerichte zu Rheinberg, Meurs und Xanten enthaltend;

6) in dem landräthlichen Kreise Kempen,
die Bezirke der Friedensgerichte zu Kempen, Dülken und Lobberich enthaltend;

c) die Einziehung der Gerichtschreiberei-Gebühren, Geldstrafen und Gerichtskosten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cleve;

d) die Einregistrirung in dem landräthlichen Kreise Cleve, und in den Bezirken der Friedensgerichte zu Geldern und Xanten.

Bis wegen der Personal-Besetzung dieses Amtes die höheren Bestimmungen eingegangen sind, werden die Geschäfte einstweilen von dem bisherigen interimistischen Hypotheken Bewahrer und ehemaligen Kreis-Kassen Controleur Schlüter zu Cleve besorgt, und haben die Partheyen sich an denselben in dessen bisherigem Geschäfts Lokale zu wenden.

III. Das Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amt zu Crefeld verwaltet

a) das Hypotheken-Wesen in dem Bezirke des bisherigen dortigen Hypotheken-

Amtes, nämlich in den landräthlichen Kreisen Crefeld, Gladbach, Grevenbroich und Neuß, und in den alten Kantons Bracht, Kempen, Meurs, Rheinberg und Erkelenz;

b) das Erbschafts-Stempel-Wesen:

1) in dem landräthlichen Kreise Crefeld
die Bezirke der Friedensgerichte zu Crefeld und Uerdingen enthaltend;

2) in dem landräthlichen Kreise Gladbach,
die Bezirke der Friedensgerichte zu Gladbach, Neersen und Odenkirchen enthaltend;

3) in dem landräthlichen Kreise Grevenbroich,
die Bezirke der Friedensgerichte zu Grevenbroich und Bedburgdyck enthaltend;

4) im landräthlichen Kreise Neuß,
die Bezirke der Friedensgerichte zu Neuß und Nievenheim;

c) Die Einziehung der Gerichtsschreiberei-Gebühren, Geldstrafen und Gerichtskosten in den auf der linken Rheinseite belegenen Bezirken des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf;

d) die Einregistrirung in den landräthlichen Kreisen Crefeld und Gladbach.

Bis wegen der Personal-Besetzung dieses Amtes die höhere Bestimmung erfolgt ist, haben wir vorläufig dessen Verwaltung übertragen
dem bisherigen Domainen-Rentmeister und Hypotheken-Bewahrer Decker zu Crefeld, und dem ehemaligen Kreis-Kassen-Controleur Mische zu Rheinberg.

Der rc. Decker ist allein für die Verwaltung des Hypotheken-Wesens verantwortlich, und sind daher die dasselbe betreffenden beglaubte Auszüge und sonstigen Bescheinigungen nur von ihm zu vollziehen; zu allen übrigen Verhandlungen und insbesondere zu Quittungen über geleistete Zahlungen sind die Namens-Unterschriften beider Mitglieder des Amtes erforderlich. Die Einregistrirungs-Vermerke und die darüber ertheilten Bescheinigungen geschehen von einem oder dem andern Mitgliede des Amtes.

IV. Das Einregistrirungs-Amt zu Kempen

besorgt die Einregistrirung in dem landräthlichen Kreise Kempen und in den Bezirken der Friedensgerichte zu Wachtendonk, Rheinberg und Meurs.

Dessen commissarische Verwaltung ist einstweilen dem Supernumerarius bei der Enregistrements-Verwaltung, Delhees zu Kempen, welcher seither die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einregistrirung in dem bisherigen Rentei-Bezirke gleichen Namens besorgt hat, übertragen, und haben die Partheyen an denselben in seinem bisherigen Geschäfts-Lokale sich zu wenden.

V. Das Einregistrirungs-Amt zu Neuß besorgt die Einregistrirung in den landräthlichen Kreisen Neuß und Grevenbroich und wird einstweilen durch den ehemaligen Rentei- und Enregistrements-Assistenten Overbeck commissarisch verwaltet, dessen Geschäfts-Lokal am Orte bekannt gemacht werden wird.

Diese Einregistrirungs-Aemter sind auch einstweilen beauftragt, in ihren Bezirken die den Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemtern zur Einziehung überwiesenen Geldstrafen und Gerichtskosten für Rechnung und unter Leitung derselben zu erheben, und zu deren Beitreibung die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. In gleicher Art sind einstweilen der Domainen-Rentmeister zu Elberfeld hinsichtlich des landräthlichen Kreises gleichen Namens, und die Steuer-Einnehmer in den landräthlichen Kreisen Solingen und Lennep hinsichtlich ihrer Steuer-Bezirke beauftragt, die Geldstrafen und Gerichtskosten zu erheben, und executivisch beizutreiben.

Die Beträge der dringenden Criminal-Gerichtskosten, welche von andern Friedensgerichten, als denen zu Düsseldorf, Cleve und Crefeld angewiesen sind, werden auf die von denselben in Gemäßheit der Artikeln 133. 135. des Dekrets vom 18. Juni 1811., das Reglement wegen Verwaltung der Justiz in Criminal- oder Correctionellen- und Polizei-Sachen enthaltend, ertheilten Mandate von den Steuer-Einnehmern der Gemeinde, in welcher das Friedensgericht seinen Sitz hat, zufolge des ihnen hiedurch ertheilten allgemeinen Auftrages ausgezahlt, und monatlich unter Beifügung der Anweisungen und Quittungen bei dem betreffenden Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amte zur Erstattung liquidirt.

Düsseldorf, den 12. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wegen Bildung der Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemter zu Düsseldorf, Cleve und Crefeld weisen wir diejenigen, welche innerhalb des Bezirks dieser Aemter ihnen zugefallene stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen anzumelden und zu versteuern haben, hierdurch an, von dem 1. k. M. an in diesen Angelegenheiten an die errichteten Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemter sich zu wenden, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen wir bei dieser Gelegenheit nachstehende Bestimmungen des Stempel-Gesetzes vom 7. März v. J., wornach diejenigen, denen im Inlande stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zugefallen, verpflichtet sind, dieselben binnen den in dem Gesetze bestimmten Fristen bei den mit der Ermittelung und Erhebung der Erbschafts-Stempel beauftragten Behörden anzumelden und zu versteuern, nochmals durch wörtlichen Abdruck zur Kenntniß des Publikums.

§. 16. Für den Erbschafts-Stempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten vom Erbfalle angerechnet, gelöset und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschafts-Stempels, so weit er jedenfalls liquid ist, zu verzögern. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donator oder Legator erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann jedoch die Zahlung des Erbschafts-Stempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

§. 17. Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

§. 25. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschafts-Stempels beahndet. Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschafts-Stempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft, auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

Stempel-Tarif.

Erbschaften, so wie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willens-Erklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideicommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls folgendermaßen versteuert:

A. der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:

a) an Ascendenten, ohne Unterschied;

b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;

c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;

d) an Personen, welche im Dienste und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von dreihundert Thalern Capital einschließlich.

Die Civilstands-Beamte und in den landräthlichen Kreisen Essen, Dinslacken und Rees die Prediger ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande sind nach § 17. des Gesetzes vom 7 März v. J. und zufolge der wegen Ausführung desselben mit höherer Genehmigung getroffenen vorläufigen Anordnungen verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals und zwar Anfangs Juni, September, Dezember und März eine vollständige Liste der in dem Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, dem Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amte, in dessen Bezirke der Sterbefall sich ereignet hat, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. zuzustellen, und muß die Liste jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit resp. von dem Civilstands-Beamten oder dem Prediger unterschrieben seyn. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall vor, so muß dies Statt der Liste, dem betreffenden Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amte, bei gleicher Strafe, schriftlich angezeigt werden.

Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todtenlisten oder der Anzeige, daß Niemand verstorben sey, liegt in den landräthlichen Kreisen Essen, Dinslacken und Rees auch den Juden-Aeltesten in Absicht ihrer Glaubens-Genossen ob.

Die Todtenlisten sind nach dem der Instruction für sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze vom 20. November 1810. und 27. Juni 1811. d. d. Berlin den 5. September 1811. sub A. beigefügten Schema anzufertigen, und wird dazu den mit diesem Geschäfte beauftragten Herren Beamten auf ihre Anzeige von dem betreffenden Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amte die erforderliche Anzahl gedruckter Formulare zugestellt werden.

Düsseldorf, den 15. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 29.
Uebertragung des Debits der Spiel-Karten und der Stempel-Bogen unter 5 Rthlr. an den rc Blanchard hieselbst.

An der Stelle des bisherigen Spezial-Stempel-Kassen-Rendanten Worms hieselbst, welcher eine andere Bestimmung erhalten hat, ist von dem 1. k. M. an, dem ehemaligen Kreis-Kassen-Controleur Blanchard hieselbst der Debit der Spiel-Karten und der Stempel-Bogen unter 5 Rhlr. einstweilen übertragen, welcher sein Geschäfts-Lokal in der Altestadt Sect. A. Nro. 137. haben wird.

Diese neue Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Düsseldorf, den 12. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Declaration bei Paket Sendungen nach dem Groß Herzogthum Baden

Nach den im Groß Herzogthum Baden bestehenden Gesetzen müssen alle mit der Post in das Großherzogthum eingehende Waaren-Pakete sobald sie ein Pfund und darüber schwer und einen Gulden und darüber werth sind, mit einer Declaration versehen seyn, welche den Inhalt des Pakets und den Werth desselben genau angiebt. Waaren-Pakete, welchen diese Declaration und das Ursprungs-Attest fehlt, werden mit dem erhöheten Eingangs-Zoll belegt.

Düsseldorf, den 8. Januar 1823.

Ober-Post-Amt:
Maurenbrecher.

Declaration bei Paket Sendungen nach dem Herzogthum Nassau.

In Gemäßheit eines Herzoglich-Nassauischen Edikts, die Einführung eines Verbrauchs-Zolls von ausländischen Erzeugnissen für das Herzogthum Nassau betreffend, müssen alle mit der Post in das Herzogthum Nassau eingeführt werdende und daselbst verbleibende ausländische Güter, mit einem offen beizufügenden vom Absender eigenhändig zu unterschreibenden Schein über Gattung und Gewicht der Waare begleitet seyn. — In Ermangelung eines solchen offenen Fracht-Briefs, oder bei vorliegendem Verdacht unrichtiger Angaben über die Qualität und Quantität der Waare wird eine nähere Untersuchung deshalb eingeleitet.

Alle Waaren, welche blos durch das Herzogthum Nassau transitiren, sind zollfrey; auf diese findet also die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Düsseldorf, den 8. Januar 1823.

Ober-Post-Amt.
Maurenbrecher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf